

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Ausübung der Fischerei im Donaukanale und im Wienflusse.
2. Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.
3. Anzeigen der Ausübung der ärztlichen Praxis — Stempelfrei.
4. Die Erzeugung von Pinselwaren gehört in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes und hat die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten.
5. Inanspruchnahme der Mitwirkung k. u. k. Consularbehörden.
6. Hintanhaltung der Auswanderung nach dem Staate Minas Geraes.
7. Zulassung der von der Firma L. Roth's Söhne in Wien erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.
8. Trauungen von Officieren des Ruhestandes.
9. Untersuchung handelsgärtnerischer Anlagen behufs Befreiung der Besitzer von der Beibringung behördlicher Certificate bei Pflanzensendungen nach den der Berner Convention beigetretenen Staaten.

10. Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
11. Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn.
12. Einsichtnahme von Acten durch Parteien.
13. Öffentliche Sammlungen.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderath:

14. Abänderung mehrerer Bestimmungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.

Stadtrath:

15. Dienst-Instruktion für den Kabelegungs-Aufseher.
16. Termin für Offertauschreibungen.

Magistrat:

17. Amtliche Berichtigungen.
18. Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgebühren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Ausübung der Fischerei im Donaukanale und im Wienflusse.)

Der Wiener Magistrat hat der k. k. Polizeidirection in Wien mit Note vom 13. Juni 1896, M.-Z. 102704/XV, Nachstehendes mitgetheilt:

Mit dem hohen Erlasse vom 18. April 1896, Z. 119135, hat die k. k. Statthaltereie einverständlich mit dem niederösterreichischen Landesauschusse im Grunde des § 13 des Gesetzes vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891, ergänzt durch Artikel I des Gesetzes vom 23. April 1894, L.-G.-Bl. Nr. 22, die Bewilligung erteilt, dass die Nutzung des Fischereirechtes der Gemeinde Wien in dem Fischerei-Eigen-Revier 5 a, das ist im Donaukanale vom Sporne in Rusdorf abwärts bis zur Einmündung des Wienflusses und im Wienflusse von seiner Ausmündung aufwärts bis zur Stubenthorbrücke, dann in der zugewiesenen Donaukanalstrecke von der Ausmündung des Wienflusses bis zur Staatsbahnbrücke durch entgeltliche Ausstellung von Fischereibewilligungen an vertrauenswürdige, im Besitze von Fischerbücheln befindliche Personen seitens des Wiener Magistrates erfolge.

Bewilligungen zur Ausübung der Fischerei in diesem Fischereirevier werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche, vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate durch Einsetzung der nachfolgenden Clausel auf dem Einlagebogen des Fischerbüchels ausgestellt:

„Wiener Donaukanal vom Sporne in Rusdorf abwärts bis zur Staatsbahnbrücke und Wienfluss von seiner Mündung aufwärts bis zur Stubenthorbrücke.

Giltig für die Zeit vom bis mit

Vom Wiener Magistrate im selbständigen Wirkungskreise,
am
(Unterschrift und Magistrate'siegel.)

Nachdem gegenwärtig zahlreiche Personen im Donaukanale fischen, welche überhaupt kein Fischerbüchel besitzen, oder ein Fischerbüchel besitzen, in welchem die Fischereibewilligung des Besitzers des Fischwassers nicht eingetragen ist, so beehrt sich der Magistrat das dienstfreundliche Ersuchen um Überwachung durch die wohldortigen Organe zu stellen, dass nur solche Personen, welche mit einem die obige Clausel enthaltenden Fischerbüchel versehen sind, in dem eingangs genannten Fischwasser fischen und dass Contravenienten dem competenten magistratischen Bezirksamte zur Strafamtshandlung angezeigt werden.

In der Anlage wird ein Exemplar des Regulativs für die Ausübung der Fischerei in diesem Fischwasser übermittelt.“

Dies wird zur Wissenschaft und entsprechenden Instruierung der unterstehenden Sicherheitswachorgane bekanntgegeben.

Das Regulativ lautet, wie folgt:

§ 1. Fischereibewilligungen zur Ausübung der Angelfischerei werden an im Besitze von Fischerbücheln befindliche vertrauenswürdige Personen auf Jahresdauer, und zwar vom Tage der Ausstellung an gerechnet, vom Wiener Magistrate ausgestellt.

Für diese Bewilligung ist der Betrag von 3 fl. für ein Angelzeug, für jedes weitere Angelzeug der Betrag von 1 fl. zu entrichten, wobei bemerkt wird, dass einer Person mehr als vier Angelzeuge nicht bewilligt werden.

Der Magistrat ist berechtigt, derartige Ansuchen ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§ 2. Die Bewilligung gilt nur für die Person, auf deren Namen sie lautet; sie darf daher an dritte Personen weder ausgeliehen, noch abgetreten werden.

Dieselbe ist auf Verlangen der Aufsichtsorgane vorzuzeigen, daher beim Fischen immer mitzunehmen.

§ 3. Das Angeln ist nur unter strengster Beobachtung der bestehenden fischereipolizeilichen Vorschriften, insbesondere in Hinsicht der Schonzeiten und nur während der Tageszeit, das ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis zum Ablaufe einer Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.

Der Angler ist verpflichtet, Fische, welche nicht die nachfolgenden Längen haben, wieder in das Wasser zurückzusetzen:

Alal	40 cm	Karpfen	30 cm
Barfisch	15 "	Rutte	30 "
Brachse	25 "	Schill	35 "
Hecht	35 "	Schleie	20 "
Huchen	40 "	Waller	40 "

Diese Maße verstehen sich von der Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse.

Es ist dem Angler nicht gestattet, mit Netzen, Schleppangeln, Legschmüren und Nachtangeln zu fischen.

§ 4. Es ist dem Angler nicht gestattet, die Ausübung der Schifffahrt in irgendeiner Weise zu stören oder dagegen Einsprache zu erheben.

Insbondere ist es dem Angler untersagt, fremde, an den Ufern verheftete Fahrzeuge zum Behufe des Fischens zu betreten.

§ 5. Bei Ausübung der Angelfischerei sind alle Beschädigungen fremden Eigenthumes sorgsam zu vermeiden; für einen etwa verursachten Schaden hat der betreffende Angler selbst aufzukommen.

§ 6. Bei Ausfolgung der Bewilligung zum Fischen erhält jeder Angler ein Exemplar dieses Regulativs und verpflichtet sich durch Übernahme desselben zu dessen genauester Einhaltung. Die Außerachtlassung beziehungsweise Übertretung der in diesem Regulative festgesetzten Bestimmungen zieht den Verlust der Bewilligung ohne Rückvergütung des dafür bezahlten Betrages nach sich.

§ 7. Für die Ausübung der Fischerei mit einem Daubel — von mindestens 26 mm Maschenweite im Gevierte — werden Bewilligungen zum Fischen ebenfalls für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung an, ausgegeben und ist für diese Bewilligung der Betrag von 4 fl. zu entrichten.

Für die Besitzer solcher Bewilligungen finden die vorstehenden, für die Angler gegebenen Bestimmungen dieses Regulativs sinngemäße Anwendung, doch ist es den Daublern gestattet, auch während der Nachtzeit zu fischen.

§ 8. Die Gemeinde Wien behält sich vor, dieses Regulativ nach Bedürfnis abzuändern oder zu ergänzen, in welchem Falle die Besitzer der Bewilligungen zur Fischerei rechtzeitig verständigt werden.

2.

(Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1896, Nr. 5178 (M.-Z. 198757).

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter Böhm von Bawerk in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter von Meznil, Pragmarer, Dr. Haberer und Zeuker, dann des Schriftführers k. k. Bezirks-Commissärs Dr. Freiherrn von Heindl über die Beschwerde der Wiener Bezirks-Krankencassa gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1895, Z. 15951, betreffend die Krankenversicherungspflicht des Personales der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich, nach der vom 25. September 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Wilhelm Köntzer, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenführungen des k. k. Ministerialrathes Edlen von Swoboda, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, ferner jener des Dr. Theodor Endleberger, Hof- und Gerichtsadvocaten, in Vertretung der mitbetheiligten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in Wien der Krankenversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, nicht unterliegen. Die Entscheidung stützt sich darauf, dass die im Grunde des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht lediglich auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder abzielenden Unternehmungen, sondern vielmehr Institutionen des öffentlichen Rechtes seien, welchen die Besorgung gewisser Regierungsgeschäfte zukommen.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung in folgenden Erwägungen nicht beitreten.

Die Versicherungspflicht ist im § 1, Absatz 2 Krankenversicherungsgesetzes nebst anderen hier nicht in Betracht kommenden Kategorien von Personen auch für alle Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzt, welche bei einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder bei einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind. Der hier gebrauchte Ausdruck „gewerbsmäßig betriebene Unternehmung“ darf, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck des Krankenversicherungsgesetzes nicht mit dem Begriffe „gewerbliche“ (als auf unmittelbaren Gewinn berechnete) Unternehmung verwechselt werden; denn in Beziehung auf die Hilfsbedürftigkeit der in dem Unternehmen beschäftigten Personen im Krankheitsfalle ist es ganz gleichgültig, ob das Unternehmen auf Gewinn abzielt oder nicht, sobald dasselbe nur überhaupt nach Art der gewerblichen Unternehmungen eingerichtet ist.

Die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten betreiben nun Versicherungsgeschäfte ständig und unter Verwendung von Arbeit, somit, da gewiss nicht behauptet werden kann, dass die Einrichtung des Geschäftsbetriebes dieser Anstalten von der anderer Versicherungsanstalten grundsätzlich verschieden wäre, nach Art eines Gewerbes oder gewerbsmäßig.

Diese Gleichartigkeit der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt mit anderen Versicherungsanstalten ergibt sich insbesondere aus den Bestimmungen des § 9 Unfallversicherungsgesetzes, wonach die Versicherungsanstalten auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhen und der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsanstalten geltenden Bestimmungen unterliegen, und erhellt noch deutlicher daraus, dass laut des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, Artikel V und VI, bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten auch freiwillige Versicherung stattfinden kann.

Die Versicherungspflicht der bei diesen Anstalten angestellten Personen wird also auch durch den Umstand nicht aufgehoben, dass die Anstalten nicht lediglich auf die Förderung der Privatinteressen der Mitglieder gerichtete Unternehmungen sind, sondern dass sie, mit der Durchführung der obligatorischen Arbeiterversicherung betraut, zugleich für die Erreichung öffentlich-rechtlicher Zwecke bestimmt sind.

Wenn die angefochtene Entscheidung die Ausnahme der Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten von der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes daraus folgern zu sollen meint, dass die genannten Anstalten Institutionen öffentlich-rechtlicher Natur sind, so würde dies nur dann zutreffen, wenn infolge dieses den Anstalten nicht abzusprechenden Charakters deren Angestellte unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes fallen würden. Hier sind jedoch als jene Betriebe, auf deren mit festem Ge-

halte angestellte Bedienstete sich die im § 1 Krankenversicherungsgesetzes ausgesprochene Versicherungspflicht nicht erstreckt, taxativ die Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fondes aufgezählt.

Wenn man also auch zugeben wollte, dass die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten in gewissem Sinne Regierungsgeschäfte vollziehen und demnach als öffentliche Beamte anzusehen wären, so können doch nicht alle öffentlichen Beamten, sondern nur jene, welche in einem der genannten Betriebe beschäftigt sind, unter die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes eingereiht werden. Von diesen Betrieben können hier nur jene des Staates oder eines öffentlichen Fondes in Betracht kommen.

Dass die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht Betriebe des Staates sind, obschon sie vom Staate errichtet sind (§ 9 U.-V.-G.), und ein Drittel der Vorstandsmitglieder von dem Ministerium des Innern in den Vorstand berufen wird (§ 12 U.-V.-G.), ergibt sich daraus, dass diese Anstalten vollkommen autonom, wenn auch unter der Aufsicht des Staates, von dem Vorstände verwaltet, auch vom Staate nicht dotiert werden.

Aber auch als im Betriebe eines öffentlichen Fondes Bedienstete können die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten nicht angesehen werden.

Denn als öffentlicher Fond kann nur ein solches besonderes Vermögen gelten, aus dessen Erträgen und Einkünften bestimmte Erfordernisse der öffentlichen Verwaltung bestritten werden, was bei den Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, für deren Zwecke die erforderlichen Mittel durch die jeweiligen Beiträge aufgebracht werden, nicht zutrifft.

Ob der gemeinsame Reservefond der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten (§ 15, Absatz 3, 4 und 5 Arbeiter-Unfallversicherungsgesetzes), welcher nach Aufzehrung des Specialreservefondes einer Anstalt zur Deckung der Abgänge in der Jahresbilanz in Anspruch genommen werden kann, mit Rücksicht darauf, dass derselbe vom Staate als ein besonderer Fond verwaltet wird und rücksichtlich seiner Verwendung zu den gedachten Zwecken der Disposition des Ministers des Innern unterstellt ist, die Eigenschaft eines öffentlichen Fondes besitzt, kann hier ununtersucht bleiben, weil die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten mit dessen Verwaltung nichts zu thun haben.

Da nach dem Gesagten die Ausnahmsbestimmung des § 2 Krankenversicherungsgesetzes auf die Angestellten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten keine Anwendung findet, so unterliegen dieselben der Krankenversicherungspflicht nach § 1 Krankenversicherungsgesetzes und war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

3.

(Anzeigen der Ausübung der ärztlichen Praxis — stempelfrei.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. October 1896, Z. 89237 (179708/VIII), dem Wiener Magistrate Folgendes zur Kenntnis gebracht:

Über Anfrage der k. k. n.-ö. Statthalterei, ob die von Ärzten über ihre Niederlassung zur Praxisausübung in einem Orte an die politische Behörde zu erstattende Anzeige der Stempelpflicht unterliege, hat das k. k. Finanzministerium mit dem Erlaß vom 15. August 1896, Z. 10479, eröffnet, dass die Anzeigen, welche von Ärzten im Falle einer Übersiedlung gemäß § 2, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zu erstatten sind, nach L.-P. 44, lit. g G.-G. stempelfrei sind.

4.

(Die Erzeugung von Pinselwaren gehört in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes und hat die Verweigerung des Dispenses vom Befähigungsnachweise für das Bürstenbindergewerbe auch für das Pinselmachergewerbe zu gelten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. October 1896, Z. 98312 (M.-Z. 185194/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über den Bericht vom 17. October 1896, Z. 162876, nach welchem die Erzeugung von Pinselwaren in den Berechtigungsumfang des Bürstenbindergewerbes gehört und eine Entscheidung über die Abgrenzung des Bürstenbindergewerbes hinsichtlich der Pinselwaren-Erzeugung im Sinne des § 36, Absatz 2, nicht notwendig erscheint, wird dem Magistrate eröffnet, dass somit die mit dem hierortigen Erlaß vom 19. September 1896, Z. 86924, bekanntgegebene Ministerial-Entscheidung über den Recurs des C. L. in Wien gegen die hieramtliche Entscheidung vom 20. Jänner 1896, Z. 2849, mit welcher dem Genannten der Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises behufs Antrittes des Bürstenbinder- respective Pinselmachergewerbes verweigert wurde, für beide Gewerbe zur Geltung zu kommen hat. Die Beilagen des obigen Berichtes folgen mit dem Bemerkten zurück, dass C. L. von dem vorstehenden Erlaß nicht separat zu verständigen ist, da derselbe durch die Abweisung seines Dispensgesuches für das Bürstenbindergewerbe auch vom Betriebe des Pinselmachergewerbes ausgeschlossen erscheint.

5.

(Zuanspruchnahme der Mitwirkung k. u. k. Consularbehörden.)

Statthalter Graf Kielmansegg hat mit Erlaß vom 3. November 1896, Pr.-Z. 7331 (M.-Z. 193815/III), dem Bürgermeister Strobach Nachstehendes mitgetheilt:

Das hohe k. u. k. Ministerium des Äußern hat in Anregung gebracht, daß die k. u. k. Consularämter, entgegen der bisher zuweilen geübten Praxis von dem Eintreffen der Delegierten einzelner Corporationen, welche in Special-commissionen ins Ausland gesendet werden und die Mitwirkung der k. u. k. Consularbehörden zur Einholung zweckdienlicher Informationen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, jedesmal vorher rechtzeitig unter Angabe der den betreffenden Delegierten gestellten Aufgaben verständigt werden mögen, um die Consularämter dadurch in die Lage zu setzen, die nöthigen Daten und Belege rechtzeitig zu sammeln und eventuell einen directen Contact mit Fachleuten herzustellen.

Da der empfohlene Vorgang im Interesse der Sache gelegen erscheint, mache ich Euer Hochwohlgeboren auf diese Anregung mit dem Ersuchen aufmerksam, vorkommenden Falles derselben die entsprechende Beachtung zu schenken.

6.

(Hinterhaltung der Auswanderung nach dem Staate Minas Geraës.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. November 1896, Z. 102826 (M.-Z. 203415/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes mitgetheilt:

Nach einer Mittheilung des k. u. k. österr.-ung. General-Consulates in Genua beabsichtigen die dortigen Auswanderungsagenten in Gemeinschaft mit den Schiffahrts-Gesellschaften, welche infolge des Verbotes der königlich italienischen Regierung derzeit lediglich auf fremde Auswanderer angewiesen sind, eine schwunghafte Emigrantenbewegung nach dem Staate Minas Geraës zu inscenieren.

Die Regierung dieses Staates soll dieses Unternehmen sehr begünstigen und sogar den Agenten mitgetheilt haben, daß sie trotz der seitens der brasilianischen Centralregierung gegen die galizische Einwanderung erlassenen Verfügungen bereit wäre, auch den galizischen Emigranten freien Eintritt zu gewähren.

Hienach ist es mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten, daß die Agenten alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anwenden werden, um die sich darbietende Gelegenheit eines lucrativen Geschäftes auszunützen und möglichst viele Familien für die Auswanderung nach Minas Geraës in Oesterreich-Ungarn anzuwerben.

Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die Einwanderung nach Brasilien für unsere Staatsangehörigen keineswegs als vortheilhaft erwiesen hat, überdies die klimatischen und culturellen Verhältnisse in Minas Geraës als noch ungünstiger geschildert werden, wie jene im Staate Parana, wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1896, Z. 34482, angewiesen, vorkommenden Falles vor der Auswanderung nach Minas Geraës eindringlich zu warnen und die entsprechenden Maßnahmen gegen etwaige Umtriebe der Auswanderungsagenten aus diesem Anlasse zu treffen.

Schließlich wird bemerkt, daß in Brasilien, insbesondere nach Parana bis Ende dieses Jahres überhaupt keine Auswanderer mehr aufgenommen werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden unter einem in gleicher Weise verständigt.

7.

(Zulassung der von der Firma L. Roth's Söhne in Wien erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen.)

In Erledigung des Ansuchens der Firma L. Roth's Söhne in Wien, II., Kluckgasse 14, wurde zufolge Magistrats-Beschlusses vom 12. November 1896 (M.-Z. 168435/IX), die Verwendung der von dieser Firma erzeugten Klinkersteine für Pfeilermauerungen unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Es dürfen nur vollständig und bis zum Sinter durchgebrannte Klinker erster Qualität und mit regelmäßigen Formen geliefert werden; die mittlere Festigkeit der Klinker, ermittelt nach dem Vorgange, wie er im Druckproben-Certificate des k. k. technologischen Gewerbe-Museums in Wien vom 8. Juni 1896 angegeben erscheint, muß wenigstens 740 kg betragen;

2. Die von der Fabrik zu Pfeilermauerungen gelieferten Klinker müssen ein Fabrikzeichen besitzen, welches im kurzen Wege dem Stadtbauamte mitzutheilen ist.

3. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Rücknahme dieser Bewilligung nach dem Ergebnisse der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterziegel, sowie das Duplicat des Certificate des k. k. technologischen Gewerbe-Museums vom 8. Juni 1896 wurden behufs Erleichterung der Controle im Evidenzbureau des Stadtbauamtes hinterlegt.

8.

(Trauungen von Officieren des Ruhestandes.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat an die Vorstände der israelitischen Cultusgemeinden unterm 16. November 1896, Z. 104464 (M.-Z. 204118/XVI), nachstehenden Erlaß gerichtet:

Aus Anlaß mehrerer in letzter Zeit vorgekommener Fälle, in welchen „für Localanstellungen vorgemerkt“ Officiere des Ruhestandes von Civil-Seelsorgern getraut wurden, ohne daß die vorgeschriebene militärbehördliche Bewilligung hiezu beigebracht worden wäre, wird der geehrte Vorstand der israelitischen Cultusgemeinde infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. October 1896, Z. 23624, darauf aufmerksam gemacht, daß die Trauung eines Officiers des Ruhestandes erst dann vorgenommen werden darf, wenn sich der Trauende durch Einsichtnahme in das Pensionsdecret des Bräutigams über die Zulässigkeit der Vornahme des Trauungsactes die volle Überzeugung verschafft hat.

Ist der Bräutigam nach seinem Pensionsdecrete als „invalid“ in den Ruhestand versetzt (Formular I) oder später erst als „invalid“ classificiert, oder nachträglich aus der Vormerkung für Localanstellungen gelöscht worden (was ebenfalls auf dem Decrete ersichtlich sein muß), so bedarf derselbe zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung.

Dagegen ist eine solche unbedingt erforderlich, wenn die Übernahme des Bräutigams in den Ruhestand „unter Vormerkung für eine Localanstellung“ oder diese Vormerkung erst später erfolgte (Formular II).

Die genaue Einsichtnahme in das Pensionsdecret des zu Trauenden kann sonach den Civil-Seelsorger jedes Zweifels überheben, ob der Officier des Ruhestandes zur Eheschließung einer militärbehördlichen Bewilligung bedarf oder nicht.

Der Inhalt dieses Erlasses wolle den mit der Vornahme von Eheschließungen betrauten Organen zur genauen Danachachtung bekanntgegeben werden.

* * *

Formular I.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Übernahme Euer auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung als invalid in den Ruhestand anzuordnen.

Die Pensionsgebühr im Betrage von jährlich wird Euer vom 1. 189..... unter einem angewiesen.

Formular II.

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium findet die Übernahme Euer auf Grund der stattgehabten Superarbitrierung in den Ruhestand unter Vormerkung für eine Localanstellung und für die Verwendung bei im Mobilisierungsfalle anzuordnen.

Die Pensionsgebühr im Betrage von jährlich fl. wird Euer vom 1. 189..... unter einem angewiesen.

9.

(Untersuchung handelsgärtnerischer Anlagen behufs Befreiung der Besitzer von der Beibringung behördlicher Certificate bei Pflanzensendungen nach den der Berner Convention beigetretenen Staaten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 20. November 1896, Z. 107440 (M.-Z. 205946/XV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat laut Erlasses vom 28. October 1896, Z. 2268, in Abänderung des Erlasses vom 21. April 1896, Z. 8896, angeordnet, daß in Zukunft die Untersuchung der Gartenanlagen in Niederösterreich, je nachdem, ob die Anlage in den den technischen Leitern Kober oder Ratschthaler zugewiesenen Bezirken liegt, von einem dieser Leiter vorzunehmen ist.

10.

(Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat mit Erlaß vom 26. November 1896, Z. 106620 (M.-Z. 209439/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Zufolge des Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums vom 29. April 1895, Z. 5892, auf den der Wiener Magistrat mit dem h. o. Erlasse vom 27. Mai 1895, Z. 48468, aufmerksam gemacht worden ist (S. Amtsblatt Nr. 26 ex 1896, „Gesetze, Verordnungen zc.“ III, 1 [pag. 25]), kamen die Verwaltungsbehörden wiederholt in die Lage, die Registrierung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Statuten, nach Ansicht der Verwaltungsbehörden Gesetzwidrigkeiten enthielten, durch Vermittlung der Finanzprocuratur im Recurswege anzufechten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern kann es laut Erlasses vom 7. November 1896, Z. 36062, nur billigen, wenn auf diese Weise die Beseitigung der gegen das öffentliche Interesse verstößenden Statutenbestimmungen durch den Ausspruch der Obergerichte angestrebt wird.

Es wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß in einzelnen Fällen auch Statutenbestimmungen, welche das hohe k. k. Ministerium des Innern als gesetzwidrig anzusehen nicht in der Lage ist, seitens der Finanzprocuraturen in Beschwerde gezogen worden sind. Insbesondere handelte es sich hierbei um die Frage der Berechtigung der Creditgenossenschaften zur Entgegennahme der Einlagen von Nichtmitgliedern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern sah sich veranlaßt, auf Grund des mit dem hohen k. k. Justizministerium gepflogenen Einvernehmens zur Danachachtung Nachstehendes zu eröffnen:

Bei der Beurtheilung des gesetzlich gestatteten Wirkungskreises der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ist zwischen der eigentlichen, den Genossenschaftszweck bildenden Thätigkeit und dem Betriebe solcher Geschäfte zu unterscheiden, welchen der Charakter bloßer Hilfsgeschäfte zukommt, indem dieselben sich nur als das Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke darstellen.

Aus diesem Gesichtspunkte kann zunächst jenen Genossenschaften, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Creditgewährung an die Mitglieder bezwecken (Vorschuss- und Creditvereine, Spar- und Darlehenscassen), die Berechtigung nicht bestritten werden, als Mittel zur Erreichung der genossenschaftlichen Zwecke Darlehen auch von Nichtmitgliedern aufzunehmen. Die Zulässigkeit des geschäftlichen Verkehrs dieser Genossenschaften mit Nichtmitgliedern, soweit es sich nicht um die Gewährung von Darlehen an dieselben, sondern um die Aufnahme von Darlehen bei ihnen handelt, ist übrigens auch in verschiedenen Steuer- und Gebührgesetzen, namentlich in dem Gesetze vom 24. März 1893, R.-G.-Bl. Nr. 40, ausdrücklich anerkannt worden.

Hierbei wird die Berechtigung zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern den Genossenschaften zuzuerkennen sein, gleichviel ob das Statut Geschäfte dieser Art ausdrücklich versieht oder Bestimmungen darüber nicht enthält.

Es wird vielmehr einer Genossenschaft das Recht zur Darlehensaufnahme bei Nichtmitgliedern nur dann bestritten werden können, wenn die Genossenschaft selbst durch das Statut ihren Wirkungskreis entsprechend eingeschränkt normiert hat.

Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze werden auch für die Lösung der weiteren Frage die Richtschnur bilden, ob Creditgenossenschaften Darlehen in der Form von bei ihnen gemachten Spareinlagen bei Dritten aufnehmen dürfen.

An sich sind nämlich Spareinlagen nichts anderes, als der Genossenschaft gewährte Darlehen.

Über die Form, in welcher die Genossenschaften den Empfang übernommener Spareinlagen zu bestätigen haben, enthält das Genossenschaftsgesetz keine Bestimmung. Aus dem § 92 des Genossenschaftsgesetzes, wonach auch Genossenschaften die gesetzlich an eine staatliche Concession geknüpften Unternehmungen nur mit staatlicher Genehmigung betreiben dürfen, in Verbindung mit dem Sparcassenregulativ vom 2. September 1844 ergibt sich aber, daß das Einlagegeschäft der Genossenschaften mangels einer besonderen Concession nur in Firmen vollzogen werden darf, welche jede Verwechslung mit den Sparcassen von vornherein ausschließen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hatte schon wiederholt Gelegenheit, diesen Standpunkt in einzelnen Fällen zur Geltung zu bringen.

So wurde mit dem an eine Landesbehörde gerichteten Erlasse vom 22. Mai 1885, Z. 3618, allgemein ausgesprochen, daß eine Genossenschaft zur Ausgabe von Sparcassabücheln nicht berechtigt sei. — Dieser Erlaß wurde in der Folge mit dem Erlasse vom 9. Jänner 1886, Z. 13843 ex 1885, dahin erläutert, daß „den Genossenschaften die Ausgabe von förmlichen Sparcassabücheln nicht gestattet ist, gegen die Ausgabe von Einlagebücheln jedoch, welche nach Form und Text die Annahme ausschließen, Einlagebestätigungen von Sparcassen zu sein, an und für sich, keine Einsprache zu erheben ist.“

Speciell hinsichtlich des Textes der Einlagebestätigungen der Creditgenossenschaften über Spareinlagen ist daran festzuhalten, daß diese Einlagebestätigungen, welche sich rechtlich als Schuldscheine über einen Darlehensvertrag qualifizieren, mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung gemäß § 1001 a. b. G. B. unter anderem auch den eigentlichen Darleher redlich

und deutlich bestimmen müssen. Daß Schuldscheine, welche auf Inhaber lauten, nur mit staatlicher Bewilligung ausgegeben werden dürfen, ist durch § 93 des Genossenschaftsgesetzes ausdrücklich anerkannt.

Dieses Erfordernis der staatlichen Bewilligung muß auch für die Ausgabe von Einlagebüchern gelten, welche im Sinne der für die Sparcassen bestehenden Vorschriften zwar auf bestimmte Namen lauten, bezüglich welcher aber festgesetzt ist, daß im allgemeinen jeder Inhaber oder Präsentant eines solchen Buches ohne Legitimation über die Identität der Person als rechtmäßiger Besitzer und zur Empfangnahme der verlangten Rückzahlung berechtigt angesehen wird. Abgesehen von der Frage, ob hier der Name des Einlegers nicht nur gleich der Nummer ein bloßes Bezeichnungsmittel ist, und ob nicht daher diesen Urkunden nach einer in der Judicatur vertretenen Anschauung überhaupt der Charakter von Inhaberpapieren beizulegen ist, ergibt sich das Erfordernis der staatlichen Genehmigung für die Ausgabe von Einlagebüchern unter den bezeichneten Modalitäten bei Creditgenossenschaften auch daraus, daß die Ausgabe solcher Einlagebücher eine geradezu charakteristische Form des Geschäftsbetriebes der eigentlichen, nur mit staatlicher Genehmigung zu errichtenden Sparcassen bildet.

Als Grundsatz für den Betrieb des Spareinlagegeschäftes seitens der Creditgenossenschaften ist daher festzuhalten, daß in den Einlagebüchern, beziehungsweise in den das Einlagegeschäft regelnden Statutenbestimmungen mangels einer besonderen staatlichen Bewilligung die Rückzahlung nur an denjenigen, auf dessen Namen das Buch lautet, oder an den zur Behebung Bevollmächtigten zugesichert werden darf.

In einzelnen Fällen hatten die Landesstellen auch Veranlassung zu der Frage Stellung zu nehmen, inwieweit der Betrieb bankmäßiger Geschäfte mit dem gesetzlich bestimmten Wirkungskreise einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft im Einklange stehe. — In dieser Hinsicht enthält die angeführte Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 21. April 1896, Z. 3670, veröffentlicht unter Nr. 1280 in der Beilage zum Verordnungsblatt des Justizministeriums wertvolle Gesichtspunkte, welche der eingehenden Würdigung empfohlen werden.

* * *

Entscheidung des Obersten Gerichtshofes ddo. 21. April 1896, Z. 3670:

Die Registrierung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft ist zu verweigern, wenn aus dem vorgelegten Genossenschaftsvertrage hervorgeht, daß der Gegenstand oder der Geschäftskreis der geplanten Unternehmung die aus § 1 des Gesetzes vom 9. April 1873, R.-G.-Bl. Nr. 70, sich ergebenden Grenzen überschreitet.

Die in Bildung begriffene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, Vorschuss- und Creditverein in N., hat im § 2 des Statutes als Gegenstand des Unternehmens den Betrieb eines Bankgeschäftes behufs gegenseitiger Beschaffung der den Mitgliedern zum Betriebe von Handel oder Gewerbe nöthigen Geldmittel im Wege des gemeinschaftlichen Creditbes und im § 21 des Statutes die Thätigkeit der Genossenschaft als nachstehende Geschäfte umfassend bezeichnet:

a) Gewährung von Crediten gegen Wechsel mit wenigstens zwei Unterschriften creditfähiger Personen auf nicht länger als 120 Tage; die Schuld kann nur gegen Zahlung der Zinsen einmal auf einen höchstens gleich langen Termin prolongiert werden.

b) Gewährung von Crediten auf längere Dauer, bis zu einem Jahre, gegen Rückzahlung der Schuld sammt Zinsen in ununterbrochenen aufeinanderfolgenden Wochen- und Monatsraten; diese Credite werden gegen Wechsel in obgedachter Art, jedoch mit wenigstens drei Unterschriften creditfähiger Personen, oder gegen Schuldscheine gewährt, welche in Form von Notariatsacten ausgestellt werden, und in denen drei Hauptschuldner oder nebst dem Hauptschuldner die übrigen Personen als Bürgen und Zahler für die Schuld haften sollen.

c) Gewährung von Crediten gegen Schuldscheine obgedachter Art gegen Rückzahlung derselben in wenigstens zehn aufeinanderfolgenden Quartalsraten; es steht jedoch der Genossenschaft frei, ein derartiges Darlehen auch früher zu kündigen und die Zahlung mit einemmal zu verlangen. Bei Gewährung eines allfälligen Creditbes an ein Mitglied über einen Betrag, welcher die Höhe seines Geschäftsanteiles, insoweit derselbe bereits eingezahlt ist, nicht übersteigt, kann seine einzige Unterschrift auf dem Wechsel, eventuell dem Schuldscheine genügen. — Ebenso genügt die einzige Unterschrift des Schuldners, wenn über die Schuld ein Faustpfand erlegt wird.

d) Escomptierung und Reescomptierung von Wechseln.

e) Ertheilung von Vorschüssen auf Waren, Rohproducte, Wertpapiere und commissionsweiser Ein- und Verkauf von letzteren gegen eine vom Aufsichtsrathe zu bestimmende Provision.

f) Beforgung von Eincaßierungen und Intervention bei Einlösung von Domicilwechseln.

g) Übernahme von Spareinlagen. — Die hier sub a, b, c erwähnten Geschäfte, sowie die Escomptierung von Wechseln dürfen nur mit Mitgliedern der Genossenschaft geschlossen werden.

Das auf Grund dieses vorgelegten Statutenentwurfes von zwei Directoren der in Bildung begriffenen Genossenschaft überreichte Gesuch um Eintragung der Firma „Vorschuss- und Creditverein in N., registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ in das Register für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, haben beide unteren Instanzen abgewiesen, die zweite Instanz wesentlich aus formalen Gründen.

Dem dagegen von A. und B. überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse hat der Oberste Gerichtshof wegen Abganges der im § 16 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, N.-G.-Bl. Nr. 208, bezeichneten Voraussetzungen keine Folge gegeben, weil abgesehen von den von der zweiten Instanz angeführten, im Gesetze begründeten formalen Abweisungsgründen, der in den §§ 2 und 21 des vorgelegten Statutenentwurfes festgesetzte Geschäftskreis über den Zweck einer die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels Creditgewährung bezweckenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft weit hinausgeht, da einerseits in dem vorgelegten Statutenentwurf weder festgesetzt ist, dass die zu gründende Genossenschaft nur an ihre Mitglieder Credit gewähren werde, und andererseits aus den angeführten Paragraphen des Statutenentwurfes hervorgeht, dass in den Wirkungsbereich der Genossenschaft auch solche Geschäfte einbezogen werden sollen, welche mit dem Zwecke der Creditgewährung an die Genossenschaftsmitglieder in gar keinem Zusammenhange stehen.

11.

(Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn.)

— Reproduction. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 5. August 1892, Z. 48839 (M.-Z. 148446/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Mai 1891, Z. 981, Praes./II a, intimiert mit dem hierortigen Erlaße vom 25. Mai 1891, Z. 28413 (s. Magistrate-Verordnungsblatt ex 1891, S. 179), betreffend die Behandlung der Fälle von Auswanderungen österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlaße vom 29. Juli 1892, Z. 12596/3208 II a, zu verfügen gefunden, dass es in Fällen der Punkte 2 und 3 in Hinblick auf die Einleitung von Untersuchungen bezüglich eventueller Kriegsdiensttauglichkeit von Auswanderungswerbern nach Ungarn nicht anzukommen hat, und die Gesuche solcher, welche nach obiger Verordnung nicht schon von den Unterbehörden zu bewilligen wären, dem Ministerium für Landesverteidigung im Wege der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen kommen.

Hievon wird der Magistrat zur Danachachtung, soweit dadurch die diesamtliche Competenz berührt wird, in die Kenntnis gesetzt. *)

12.

(Einsichtnahme von Acten durch Parteien.)

— Reproduction. —

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 17. August 1892, Z. 51779 (M.-Z. 155150), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Über eine Anfrage hinsichtlich der Zulassung der Einsichtnahme von Acten durch Parteien hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlaße vom 10. August 1892, Z. 9975, darauf hingewiesen, dass mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 31. December 1810, Pol. Gesetzesammlung, 35. Band Nr. 50, sowie mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 30. Jänner 1823, Pol. Gesetzesammlung, 51. Band Nr. 14, und n.-ö. Prov. Gesetzesammlung, 5. Band Nr. 21, allerdings den bei den Behörden angestellten Conceptsbearbeitern, gleichwie dem Hilfspersonale jede Mittheilung von Actenstücken an Parteien, sowohl in Abschrift als mündlich oder durch Einsicht in dieselben, die Fälle ausgenommen, wo diese durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, wiederholt und auf das strengste verboten, mit dem erstbezoogenen Erlaße aber zugleich ausgesprochen wurde, dass die Parteien, welche ein oder anderes Actenstück in Abschrift zu bekommen oder einzusehen brauchen, die Mittheilung oder Bewilligung bei der Behörde, die es betrifft, anzusuchen haben, welche sodann ordentlich zu entscheiden hat, ob das Ansuchen zu gestatten sei oder nicht.

Mit dieser Vorschrift stimmt auch die Bestimmung des § 125 der Bezirksamts-Instruction vom 17. März 1855, N.-G.-Bl. Nr. 52, überein, wonach Parteien zur Einsicht in die Acten der schriftlichen Bewilligung des Amtsvorstehers bedürfen. *)

13.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 27. November 1896, Z. 107535 (M.-Z. 209101/III), dem Asylvereine der Wiener Universität und mit Decret vom 6. December 1896, Z. 112148 (M.-Z. 214482/III), dem Theresienvereine zur Erhaltung einer Lehr- und Beschäftigungsanstalt für junge verwaiste Mädchen in Wien für das Jahr 1897 die Bewilligung erteilt, Sammlungen milder Spenden zu Vereinszwecken bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus, im Erzherzogthume Österreich unter der Enns mit Einschluß des Wiener Polizeirayons veranstalten zu dürfen.

*) Im Verordnungsblatte VIII ex 1892 erscheint auf Seite 42 dieser Erlaß durch einen Irrthum beim Copieren unrichtig citirt.

Dieselbe Bewilligung wurde ferner mit Decret vom 24. November 1896, Z. 108631 (M.-Z. 207459/III), dem Gersthofener Kirchenbauvereine mit der Bedingung erteilt, dass vor Beginn der Sammlung in jedem einzelnen politischen Bezirke und in jedem einzelnen Orte das Bewilligungsdecree von der Bezirksbehörde beziehungsweise Gemeindevorsteherung vidieren zu lassen ist.

Seitens des Wiener Magistrates wurde schließlich mit Decret vom 19. November 1896, M.-Z. 195372/III, dem Pfarramte Sieghübl bei Brunn a. G. zum Zwecke des Neubaus einer Pfarrkirche dortselbst und mit Decret vom 27. November 1896, M.-Z. 202257/III, der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien auf die Dauer eines weiteren Jahres die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Spenden im Wiener Gemeindegebiete erteilt.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderath:

14.

(Abänderung mehrerer Bestimmungen des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien.)

Auf Grund der vom Wiener Gemeinderathe in seiner Sitzung vom 4. December 1896 ad Zahl 6146 gefassten Beschlüsse haben die §§ 7, 8, 9, 10, 12, 15, 19 und 20 des Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien folgendermaßen zu lauten:

§ 7.

Das Feuerwehrcorps besteht dermalen aus:

I. Officiere:

- 1 Feuerwehr-Commandanten,
- 1 Feuerwehr-Oberinspector,
- 5 Feuerwehr-Inspectoren.

II. In keine Rangclasse eingereiht:

- 1 Stallmeister (Thierarzt).

III. Mannschaft:

- 1 Exerciermeister I. Classe,
- 2 Exerciermeister II. Classe,
- 3 Exerciermeister III. Classe,
- 2 Exerciermeister IV. Classe,
- 1 Obertelegraphisten I. Classe,
- 2 Obertelegraphisten II. Classe,
- 3 Telegraphisten I. Classe,
- 1 Obermaschinenisten,
- 20 Pöschmeister I. Classe,
- 20 Pöschmeister II. Classe,
- 6 Maschinenisten,
- 15 Telegraphisten II. Classe,
- 15 Telegraphisten III. Classe,
- 7 Heizer,
- 75 Feuerwehrmännern I. Classe (davon 3 als Maschinenisten bei freiwilligen Feuerwehren commandirt),
- 100 Feuerwehrmännern II. Classe,
- 7 Kutschern I. Classe,
- 23 Kutschern II. Classe,
- 30 Kutschern III. Classe*)

Weiters sind dem Feuerwehrcorps zugetheilt: 150 Druckmänner.

Der Stand der Rauchfangkehrergehilfen beträgt drei, welche von dem städtischen Contrahenten für Rauchfangkehrerarbeiten im I. Bezirke beigelegt werden.

§ 8.

Der Feuerwehr-Commandant bezieht den der VII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2800 fl., zwei Quinquennalzulagen à 400 fl., Naturalquartier, eventuell 700 fl. Quartiergeld.

Der Feuerwehr-Oberinspector bezieht den der VIII. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von 2000 fl., zwei Quinquennalzulagen à 200 fl., Naturalquartier, eventuell 600 fl. Quartiergeld.

Die fünf Feuerwehr-Inspectoren beziehen den der IX. Rangclasse entsprechenden Jahresgehalt von je 1600 fl., zwei Quinquennalzulagen à 100 fl., Naturalquartier, eventuell 500 fl. Quartiergeld.

Der Stallmeister bezieht einen Jahresgehalt von 1200 fl. und 30 Percent Quartiergeld.

*) Anlässlich der für das Jahr 1897 genehmigten Vermehrung der Actenzustellwagen wurde zufolge Gemeinderaths-Beschlusses vom 24. November 1896, Zahl 9480, der Kutscherstand der städtischen Feuerwehr um einen Mann vermehrt; der systemisirte Stand der Kutscher III. Classe beträgt demnach dermalen 31.

§ 9.

a) Definitiv Angestellte:

Ein Exerciermeister I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1100 fl., ein Exerciermeister II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl., ein Exerciermeister III. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl., ein Exerciermeister IV. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl., ein Obertelegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 1000 fl., ein Obertelegraphist II. Classe erhält einen Jahresgehalt von 900 fl., ein Telegraphist I. Classe erhält einen Jahresgehalt von 800 fl., ein Obermaschinist erhält einen Jahresgehalt von 800 fl.

Sämmtliche erhalten ein Quartiergeld von 30 Percent ihres Jahresgehaltes, ferner Montur und Stiefel nach Erfordernis in natura.

Außerdem wird sämmtlichen Exerciermeistern und dem Obermaschinisten je eine Quinquennalzulage von 60 fl., den Obertelegraphisten zwei Quinquennalzulagen à 60 fl. und den Telegraphisten I. Classe zwei Triennalzulagen à 30 fl. gewährleistet.

Diese Gehaltszulagen sind bei Bemessung der Pension in Anrechnung zu bringen.

§ 10.

b) Provisorisch Angestellte:

Ein Löschmeister I. Classe erhält Löhnung täglich 2 fl., d. i. jährlich 730 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Löschmeister II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Maschinist erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Telegraphist II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Telegraphist III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Heizer erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr. und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Feuerwehrmann I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., ein Feuerwehrmann II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 40 kr., d. i. jährlich 511 fl., ein Kutscher I. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 80 kr., d. i. jährlich 657 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Kutscher II. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 60 kr., d. i. jährlich 584 fl., und nach 10jähriger Dienstzeit ein Quartiergeld von 150 fl., ein Kutscher III. Classe erhält Löhnung täglich 1 fl. 50 kr., d. i. jährlich 547 fl. 50 kr.

Die Löhnungen der Löschmeister I. und II. Classe, der Maschinisten, der Telegraphisten II. und III. Classe steigen nach drei Dienstjahren um täglich 10 kr. und nach sechs Dienstjahren um weitere 10 kr. täglich.

Die Löhnungen der Feuerwehrmänner I. und II. Classe steigen nach drei Dienstjahren um 20 kr. täglich; die Löhnungen der Kutscher steigen nach fünf Dienstjahren um 10 kr., nach weiteren fünf Dienstjahren abermals um 10 kr. täglich.

Außerdem erhalten die provisorisch Angestellten Stiefel und Dienstkleidung in natura nach Erfordernis.

§ 12.

Auf die Feuerwehr-Officiere, sowie auf die Chargen des Mannschafstandes, welche einen Jahresgehalt beziehen, findet die für die Gemeindebeamten und Diener der Stadt Wien geltende Dienstpragmatik in allen Punkten Anwendung, welche nicht durch dieses Statut abgeändert wurden. Ebenso gelten für diese Personen die für die Gemeindebeamten und Diener der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach den Beschlüssen des Gemeinderathes vom 15. Februar, 5. und 12. März, 5., 12. und 30. April 1872, G.-N.-Z. 2593, und dem Plenarbeschlusse vom 1. Februar 1895, Z. 171, bestehenden Pensionsvorschriften mit dem Beifuge, daß die Dienstzeit für sämmtliche Angestellte der Feuerwehr mit 30 Jahren festgesetzt wird und daß der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes steigt.

Zu den städtischen Beamten zählt nunmehr auch der Stallmeister.

Die in das Rangclassen-Schema eingetheilten Feuerwehr-Officiere erhalten im Falle der Pensionierung den halben Betrag desjenigen Quartiergeldes, welches sie in dem ihrer Pensionierung vorausgehenden Quartale bezogen haben. Jenen Officieren, denen ein Naturalquartier zugewiesen ist, wird die Hälfte des Quartiergeldes, das ihrem Range entspricht, in die Pension eingerechnet.

Die mit Jahresgehalt definitiv angestellten, pensionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr, welche in das Rangclassen-Schema nicht eingereiht sind, sowie die provisorisch angestellten, nach 10 Dienstjahren provisionsberechtigten Mitglieder der Feuerwehr erhalten im Falle der Pensionierung beziehungsweise Provisionierung gleichfalls die Hälfte des Quartiergeldes, welches sie in dem der Pensionierung beziehungsweise Provisionierung vorausgegangenen Quartale bezogen haben.

Im Falle sie ein Naturalquartier haben, ist ihnen die Hälfte des systemisirten Quartiergeldes anzuweisen.

§ 15.

Die Aufnahme der Feuerwehrmannschaft erfolgt nach den den jeweiligen Zeitverhältnissen angepassten Vorschriften (§ 30).

Als Grundsätze haben jedoch zu gelten:

1. Daß jeder Feuerwehrmann ledigen Standes sei, bei der Aufnahme das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben muß und das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben darf;

2. daß er vom Stadtphysicus körperlich als vollkommen tauglich befunden wird;

3. daß Bauhandwerker bei gleicher Eignung vor anderen Bewerbern den Vorzug zu erhalten haben;

4. daß das Dienstverhältnis (falls nicht wegen Dienstesvergehen die sofortige Entlassung erfolgt) gegen eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung aufgelöst werden kann;

5. daß die Löschmeister I. und II. Classe, die Maschinisten, die Telegraphisten II. und III. Classe, sowie die Heizer sich nach 10jähriger Dienstzeit verhehelichen können.

Dieser Paragraph gilt auch für die Kutscher und erfolgt nunmehr deren Aufnahme nach der vom landesfürstlichen Commissär am 21. August 1895, Z. 6807, genehmigten Vorschrift.

§ 19.

Bei der Verleihung definitiver Dienerpstellen wird den Mitgliedern der städtischen Feuerwehr, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, nach zurückgelegter sechsjähriger, tadelloser Dienstleistung bei gleicher Befähigung und bei gleicher Dienstzeit im städtischen Dienste vor Mitbewerbern der Vorzug eingeräumt.

Nach zurückgelegter zehnjähriger, zufriedenstellender Dienstleistung erlangen die nicht mit Jahresgehalt Angestellten der städtischen Feuerwehr, wenn sie zum Feuerwehrdienste unfähig oder ohne ihr Verschulden entlassen werden, Anspruch auf eine Provision.

Diese Provision wird nach zurückgelegter, ununterbrochener 10jähriger Dienstzeit mit 40 Percent der zuletzt bezogenen Löhnung einschließlich des halben systemisirten Quartiergeldes bemessen und steigt für jedes weitere ohne Unterbrechung im Feuerwehrcorps zurückgelegte Dienstjahr um 3 Percent.

Provisionsberechtigter Bediensteter der städtischen Feuerwehr, die zwar zum Feuertdienste untauglich geworden, jedoch zur Versetzung eines anderen städtischen Dienstpostens noch geeignet sind, müssen sich beim sonstigen Verluste ihres Provisionsanspruches die Versetzung auf einen anderen städtischen Dienstposten gefallen lassen.

Sollten die mit diesem Posten verbundenen Bezüge geringer sein als die nach der Dienstzeit zu bemessende Provision, so wird die jeweilige Differenz als Personalzulage belassen.

Den Witwen und Waisen nach provisionsberechtigten Bediensteten der städtischen Feuerwehr gebühren die in der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener festgesetzten Versorgungsgenüsse, wobei der Jahreslohn und das eventuell bezogene halbe Quartiergeld des Gatten als Activitätsbezug anzusetzen ist. (§ 11 bis inclusive 22 der Pensionsvorschrift für die städtischen Diener ist sinngemäß anzuwenden.)

Diese Art der Versorgung hat dann einzutreten, wenn den Witwen oder den Waisen nach dem bestehenden Unfallversicherungsgesetze nicht etwa höhere Versorgungsansprüche zustehen.

Den Bediensteten der städtischen Berufsfeuerwehr und den nach dem Unfallversicherungsgesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, anspruchsberechtigten Angehörigen derselben steht beim Eintritte eines Betriebsunfalles der Anspruch auf eine Rente beziehungsweise Pension oder Provision zu, welche die Höhe der in den §§ 6 und 7 des oberwähnten Gesetzes festgesetzten Rente beziehungsweise Pension oder Provision erreicht, vorausgesetzt, daß diesen Bediensteten nicht auf Grund anderer Bestimmungen ein Anspruch auf eine höhere Unfallentschädigung zukommt.

Die Verfügung der provisorischen Gemeindeverwaltung vom 3. Juli 1895, Z. 883, betreffend die Krankenversicherung der städtischen Arbeiter, hat auf die Feuerwehrmannschaft einschließlich der Kutscher und jener Chargen, welche nicht mit Jahresgehalt angestellt sind, keine Anwendung zu finden und wird dementsprechend dieselbe von der im Punkte 2 der citirten Verfügung ausgesprochenen Verpflichtung, dem neu gegründeten Kranken- und Leichenvereine der Gemeindearbeiter Wiens beizutreten, enthoben.

Die nach dem Gesetze vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, Krankenversicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr haben im Krankheitsfalle, solange die Krankheit dauert, und wenn sie nicht früher endet, durch 20 Wochen vom Beginne derselben Anspruch auf den Fortbezug des vollen Lohnes, und wenn sie in häuslicher Behandlung verbleiben, auf freie ärztliche Behandlung und unentgeltlichen Bezug der nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe; im Falle die Natur der Krankheit die Aufnahme in ein Krankenhaus erfordert, bestreitet die Gemeinde nebst Fortzahlung des vollen Lohnes für die genannten Bediensteten die Spitalsverpflegungskosten nach der letzten Classe auf die ganze Dauer der Spitalsverpflegung, jedoch nicht über die 20wöchentliche Krankheitsdauer hinaus.

Das Feuerwehr-Commando hat sowohl für die bereits im communalen Dienste stehenden versicherungspflichtigen Mitglieder der Berufsfeuerwehr, als auch für jedes neu eintretende derlei Mitglied — und zwar stets nur für die einzelne Person — mit aller Beschleunigung die Befreiung von der Versicherungspflicht beim Wiener Magistratsrat als politischer Behörde I. Instanz im Grunde des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes zu erwirken und zu diesem Behufe die Zustimmung der zu befreienden Personen einzuholen; Personen, welche die Zustimmung verweigern, sind bei der städtischen Feuerwehr nicht aufzunehmen, beziehungsweise nicht weiter zu verwenden.

Die bei der Bezirkskrankenassa bereits versicherten Mitglieder hat das Feuerwehr-Commando unverzüglich nach erwirkter Befreiung von der Versicherungspflicht bei der genannten Cassa wieder abzumelden.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der Absätze 10, 11 und 12 werden die Magistratsdecrete vom 18. März 1853, Z. 39120, vom 18. December 1868, Z. 162612, und vom 9. December 1895, Z. 68784, letzteres sammt es die Anmeldung der Feuerwehrmannschaft, beziehungsweise Kutscher bei der Bezirkskrankencassa zum Gegenstande hat, als gegenstandslos außer Kraft gesetzt.

§ 20.

Bei jeder Anstellung im städtischen Dienste wird die im Dienste der Feuerwehr zugebrachte Zeit eingerechnet und steigt im Falle der Pensionierung der Ruhegehalt mit jedem über das zehnte Dienstjahr in der städtischen Feuerwehr weiters zurückgelegten Dienstjahre um 3 Percent des letzten Activitätsgehaltes.

Allen Communalbediensteten, welche unmittelbar vor ihrer definitiven Anstellung der städtischen Feuerwehr angehört haben, wird die in derselben zugebrachte Dienstzeit bei ihrer Pensionierung, respective bei der Versorgung ihrer Witwen und Waisen angerechnet, und wird diese Begünstigung auch auf jene Communalbediensteten ausgedehnt, welche nicht unmittelbar aus der Feuerwehr in eine definitive Gemeindegemeinschaft übergetreten sind, sondern nach ihrem Austritte aus dem Löschcorps in der Zwischenzeit bis zur Erlangung einer definitiven Anstellung bei der Gemeinde in einer nach den älteren Vorschriften provisorischen Dienstverhältnisse verwendet wurden, insofern in der gesammten Communal-Dienstzeit derselben keine Unterbrechung stattgefunden hat.

* * *

Diese Änderung des bestehenden Organisationsstatutes für die Feuerwehr der Stadt Wien hat ab 1. Jänner 1897 in Wirksamkeit zu treten.

Stadtrath:

15.

(Dienst-Instruction für den Kabellegungs-Aufseher.)

Der Wiener Stadtrath hat unterm 2. December 1896, Z. 10031 (M.-Z. 114964/XIV), nachstehende Instruction genehmigt:

Dienstverhältnis.

§ 1.

Der Kabellegungs-Aufseher wird vom Magistrate über Vorschlag des Stadtbauamtes aufgenommen. Derselbe ist der elektrotechnischen Abtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen, untersteht unmittelbar dem Leiter dieser Abtheilung und erhält ein Taggeld von 2 fl.

Nächtliche Dienstleistungen werden mit 1 fl. 50 kr. für die halbe Nacht und mit 2 fl. 50 kr. für die ganze Nacht entlohnt.

Als Nacht hat die Zeit von 6 Uhr abends bis 5 Uhr früh zu gelten.

Dienstobliegenheiten.

§ 2.

Dem Kabellegungs-Aufseher obliegt die pünktliche und gewissenhafte Ausführung der ihm von dem Vorstande der elektrotechnischen Abtheilung und deren Beamten erteilten Aufträge.

Insbefondere obliegt ihm:

1. die Aufnahme von Kabeltracen aller Art für die Vertheilung von elektrischer Kraft zum Zwecke elektrischer Beleuchtung und sonstiger elektrotechnischer Einrichtungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde in Straßen, Gassen, auch Plätzen, Brücken und in Gartenanlagen, sowie die Eintragung dieser Aufnahmen in die betreffenden Pläne und sonstigen Behelfe des Stadtbauamtes;

2. die Überwachung sämmtlicher auf die Neulegung, die Umlegung oder gänzliche Beseitigung der Leitungen in dem der Gemeinde gehörigen Grunde bezughabenden Arbeiten, insbesondere in der Hinsicht, daß die Kabellegung genau nach den von der Gemeinde hiefür erlassenen Anordnungen und den Weisungen des Stadtbauamtes erfolge, und daß die Anzahl, Beschaffenheit und Querschnitte der Kabel mit den von den bezüglichen Unternehmungen beigebrachten beziehungsweise beizubringenden Ausweisen übereinstimmen;

3. die Überwachung der Wiederinstandsetzung des Straßenkörpers, beziehungsweise der Gehwege und städtischen Anlagen.

Über die gemachten Wahrnehmungen, insbesondere über die Tracen-aufnahmen und Controlgänge, hat der Kabellegungs-Aufseher in einem von ihm zu führenden und seinem unmittelbaren Vorgesetzten allwöchentlich vorzulegenden Vormerfbuche genaue Aufzeichnungen zu machen.

Jede von ihm bei Kabellegungen wahrgenommene Eigenmächtigkeit oder Ordnungswidrigkeit oder jedes sonstige, den Bestimmungen der Verträge zwischen der Gemeinde Wien und den betreffenden Unternehmungen oder den für den einzelnen Fall erlassenen Anordnungen der städtischen Organe zuwiderlaufende Vorgehen ist sofort dem vorgesetzten Beamten zu melden.

Aufträge an die Gesellschaften, beziehungsweise staatlichen Organe aus eigener Machtvollkommenheit zu erteilen, ist der Kabellegungs-Aufseher nicht berechtigt.

Außer diesen Arbeiten hat der Kabellegungs-Aufseher nach Maßgabe der während seiner Verwendungszeit (§ 5) verfügbaren Zeit bei der Anlage und Evidenthaltung der Kabelbücher und Kabelpläne mitzuwirken und, wenn nöthig, auch andere ihm zugewiesene Bureauarbeiten zu leisten.

Legitimierung des Kabellegungs-Aufsehers.

§ 3.

Dem Kabellegungs-Aufseher wird zur Legitimierung gegenüber den Electricitäts-Gesellschaften, sonstigen Unternehmungen rücksichtlich Privatparteien und den öffentlichen Organen eine Legitimationskarte ausgefertigt, welche derselbe stets bei sich zu tragen hat. Außerdem erhält derselbe ein Dienstesabzeichen.

Benahmen gegen Parteien.

§ 4.

Sobald der Kabellegungs-Aufseher zum Zwecke der Vornahme von Erhebungen an dem betreffenden Orte angelangt ist, hat er sich bei dem die betreffenden Arbeiten leitenden Vertreter der Unternehmung (rücksichtlich der Staatsverwaltung) oder dessen Stellvertreter unter Angabe des Zweckes seiner Anwesenheit und erforderlichen Falles unter Vorweisung seiner Legitimationskarte zu melden.

Es wird dem Kabellegungs-Aufseher zur Pflicht gemacht, sich gegen jedermann anständig und höflich zu benehmen, stets nüchtern zu sein und bei Ausübung seines Dienstes mit größter Gewissenhaftigkeit vorzugehen.

Verwendungszeit.

§ 5.

Für die regelmäßige Verwendung im Dienste wird die Zeit von 8 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags und von 4 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends an Werktagen, ferner von 9 Uhr früh bis 12 Uhr mittags an Sonn- und Feiertagen bestimmt.

In dringenden Fällen ist jedoch der Kabellegungs-Aufseher verpflichtet, auch außer dieser Zeit, nach Erfordernis auch in der Nacht den Dienst zu versehen.

Derselbe hat sich an Wochentagen um 8 Uhr, an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr vormittags bei dem ihm unmittelbar vorgesetzten Beamten des Stadtbauamtes zu melden und die eventuellen Aufträge entgegenzunehmen.

Auflösung des Dienstverhältnisses.

§ 6.

Das Dienstverhältnis des Kabellegungs-Aufsehers ist provisorisch und kann gegen eine vierwöchentliche Kündigung seitens der Gemeinde Wien oder des Kabellegungs-Aufsehers jederzeit gelöst werden.

Dienstvernachlässigungen geringerer Art, wenn aus denselben keine nachtheiligen Folgen für die Gemeinde Wien oder dritte Personen entstehen, werden mit Verweisen, eventuell Lohnabzügen bestraft.

Im Wiederholungsfalle oder im Falle pflichtwidrigen Benehmens oder Verhaltens, insbesondere aber bei eigenmächtigem, unangemeldetem Wegbleiben vom Dienste, bei Verweigerung des Gehorsams gegenüber den Vorgesetzten und bei Vernachlässigung des Dienstes, namentlich, wenn hiedurch die Gemeinde Wien zu Schaden hätte kommen können oder gekommen ist, bei Nichtbefolgung der erteilten Aufträge, endlich im Falle der Geschenknahme kann der Stadtbauamtsdirector über Vorschlag des Vorstandes der elektrotechnischen Fachabtheilung die sofortige Entlassung ohne vorhergegangene Kündigung verfügen.

16.

(Termin für Offertauschreibungen.)

Magistratsdirector Tschau hat mit Erlaß vom 3. December 1896, M.-Z. 153307/IV, Nachstehendes bekanntgegeben:

Anlässlich der Vergebung der Schneiderarbeiten für die Dienermonturen hat der Stadtrath mit Rücksicht auf die außergewöhnlich geringe Beteiligung von Offerenten an dieser Offertverhandlung mit Beschluß vom 25. November 1896, Z. 9701, den Magistrat beauftragt, dafür zu sorgen, daß in Zukunft zwischen der Verständigung der Genossenschaften und der Offertverhandlung über derartige Lieferungen ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegt und die Bedingungen in möglichst großer Zahl in den Genossenschaftskanzleien aufliegen.

Das Stadtbauamt und das Marktamt werden dahin angewiesen, die Behelfe zur Ausschreibung derartiger Offertverhandlungen mindestens vier Monate vor dem Beginne der neuen Vertragsdauer vorzulegen, damit die allenfalls weiter nothwendigen Verhandlungen noch rechtzeitig gepflogen werden und die Ausschreibung der Offertverhandlung unter Einhaltung des obigen Termines erfolgen kann.

Magistrat:**17.****(Amtliche Berichtigungen.)**

Magistratsdirector T a c h a u hat unterm 21. November 1896, M.-D.-Z. 2297, sämmtlichen Bureauvorständen nachstehenden an ihn gerichteten Erlaß des Bürgermeisters S t r o b a c h vom 9. November 1896, Pr.-Z. 956, zur Kenntnissnahme und Danachachtung mit dem Bemerkten übermittelt, daß bei Ausübung des Berichtigungsrechtes mit der gebotenen Vorsicht und Sicherheit vorzugehen sein wird:

In der letzten Zeit ist es häufiger vorgekommen, daß von liberalen Tagesblättern über die Amtshandlungen städtischer Ämter unrichtige und tendenziöse Mittheilungen gebracht wurden, welche geeignet sind, das Ansehen der städtischen Ämter und das Vertrauen der Bevölkerung zu den Amtshandlungen der communalen Organe zu beeinträchtigen.

Es ist daher im Interesse des städtischen Dienstes absolut nothwendig, daß derartige Unrichtigkeiten sofort richtiggestellt werden.

Demnach erlaube ich Sie, Herr Magistratsdirector, die Vorstände der Magistrats-Departements und der städtischen Ämter anzuweisen, in allen Fällen, in welchen über Amtshandlungen oder amtliche Verfügungen in den Zeitungen unrichtige Mittheilungen gebracht werden, dem betreffenden Journale eine amtliche Berichtigung zu senden, und im Falle der Verweigerung der Aufnahme solcher Berichtigungen die weiteren Schritte nach Maßgabe des Pressgesetzes einzuleiten.

18.**(Abfuhr der auf Grund des Wehrgesetzes von ungarischen Staatsbürgern eingehobenen Strafgeelder.)**

Magistratsdirector T a c h a u hat unterm 27. November 1896, Mag.-Z. 191941/XVI, angeordnet, daß von den gemäß § 69, zweiter und dritter Absatz, des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 41, ungarischen Staatsbürgern auferlegten Strafbeträgen die eine Hälfte, welche dem an die k. k. n.-ö. Statthaltereie von Fall zu Fall zu erstattenden Vorlageberichte anzuschließen ist, seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen als Depot zu journalisieren und bis zum Anschlusse an den Statthaltereibericht zurückzubehalten ist, während die restliche Hälfte, als zur Verrechnung auf den Militärartaxfond bestimmt, in Empfang zu stellen und allmonatlich seitens der städtischen Hauptcassa-Abtheilungen mit den anderen eigenen Militärartaxbeträgen an die städtische Hauptcassa abzuführen kommt, von welcher Centralstelle aus die Abfuhr an die Landes-Hauptcassa erfolgt. (Vgl. Amtsblatt Nr. 95, „Gesetze, Verordnungen etc.“, XI, 22, pag. 111.)

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 206. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 5. October 1896, betreffend die Concessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn in der Stadt Reichenberg.

Nr. 207. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. October 1896, betreffend die Zollbehandlung von sodahältigem Glaubersalz.

Nr. 208. Gesetz vom 3. November 1896, betreffend die Aufbringung der Geldmittel für die Herstellung eines neuen Gebäudes zur Unterbringung der oculo-ärztlichen Klinik der k. k. Krakauer Universität.

Nr. 209. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. November 1896, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Chobot aus dem Steueramtsbezirke Nepolomice und Zuweisung derselben zum Steueramtsbezirke Bochnia.

Nr. 210. Zusatzvereinbarung zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892), betreffend die Beifügung zusätzlicher Vorschriften zu § 1 der Ausführungsbestimmungen und die Änderung der Anlage 1 zu diesen Bestimmungen.

Nr. 211. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Loc-commission in Salzburg in eine Steueradministration.

Nr. 212. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. November 1896, betreffend die Umwandlung der Steuer-Loc-commission in Klagenfurt in eine Steueradministration.

Nr. 213. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. November 1896, betreffend die Zollbehandlung von Zuckerkörlungen.

Nr. 214. Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1896, betreffend das mit dem istrischen Landesausschusse behufs neuer Regelung des Verhältnisses des Staates zum istrischen Grundentlastungsfonde geschlossene Übereinkommen.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. November 1896, betreffend Abänderung der Verordnung vom 31. Juli 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 155) in Absicht auf die Zollbehandlung von Spinnmaschinen.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und Gerichtsdepositenamtes in Winniki, Wisniowczyk, Glogów, Starasól, Kety, Brzostek und Podbuz in Galizien.

Nr. 217. Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Befetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz).

Nr. 218. Gesetz vom 27. November 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Nr. 219. Kaiserliches Patent vom 15. December 1896, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter der Enns, Steiermark, Krain, Mähren, Schlesien und Görz-Gradisca.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. October 1896, Z. 92960, betreffend a) die Bestellung von Dampfkessel-Prüfungscommissär-Stellvertretern für die politischen Bezirke Amstetten, Melk, Scheibbs, St. Pölten, dann den Stadtbezirk Waibhofen an der Pöbbs, ferner für Pöyding-Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha; b) die Enthebung des Stellvertreters des amtlichen Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die politischen Bezirke Krems und Zwettl.

* * *

(Richtigstellung.) Im Verordnungsblatte VIII (Beilage zum Amtsblatte Nr. 69 ex 1896), pag. 80, Stück 30: „Krankenversicherung für die Mannschaft der städtischen Berufsfeuerwehr“, hat es auf Zeile 34 von unten anstatt „1894“ richtig zu heißen: „1896“; ferner hat es auf Zeile 32 von unten anstatt „periodischen“ richtig zu heißen: „provisorischen“.